



Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Riedenburg (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) Der § 5 Benutzungsgebühren wird um folgende Absätze ergänzt:
1. Abs. 4: Die Gebühr für die vorübergehende Benutzung des Leichenhauses einschließlich Reinigung beträgt pro angefangenen Benutzungstag 190,00 €.
 2. Abs. 5: Die Gebühr für die vorübergehende Benutzung des Leichenhauses ohne Reinigung beträgt pro angefangenen Benutzungstag 140,00 €.
- (2) Der § 6 sonstige Gebühren wird um folgende Absätze ergänzt:
1. Abs. 5: Die Gebühren für Müllabfuhr und Wasserverbrauch betragen aus Anlass einer Erdbestattung einmalig 160,00 €.
 2. Abs. 6: Die Gebühren für die Müllabfuhr und Wasserverbrauch betragen aus Anlass einer Urnenbestattung einmalig 80,00 €.
 3. Abs. 7: Die Gebühr für die Erlaubnis einer Umbettung, Ausgrabung beträgt 50,00 €.
 4. Abs. 8: Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 15,00 €.
 5. Abs. 9: Die Gebühr für die einmalige Zulassung (z. B. für Gewerbetreibende) beträgt 25,00 €.
 6. Absatz 10: Die Gebühr für sonstige einmalige Erlaubnisse beträgt 25,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, den 14.07.2022

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister